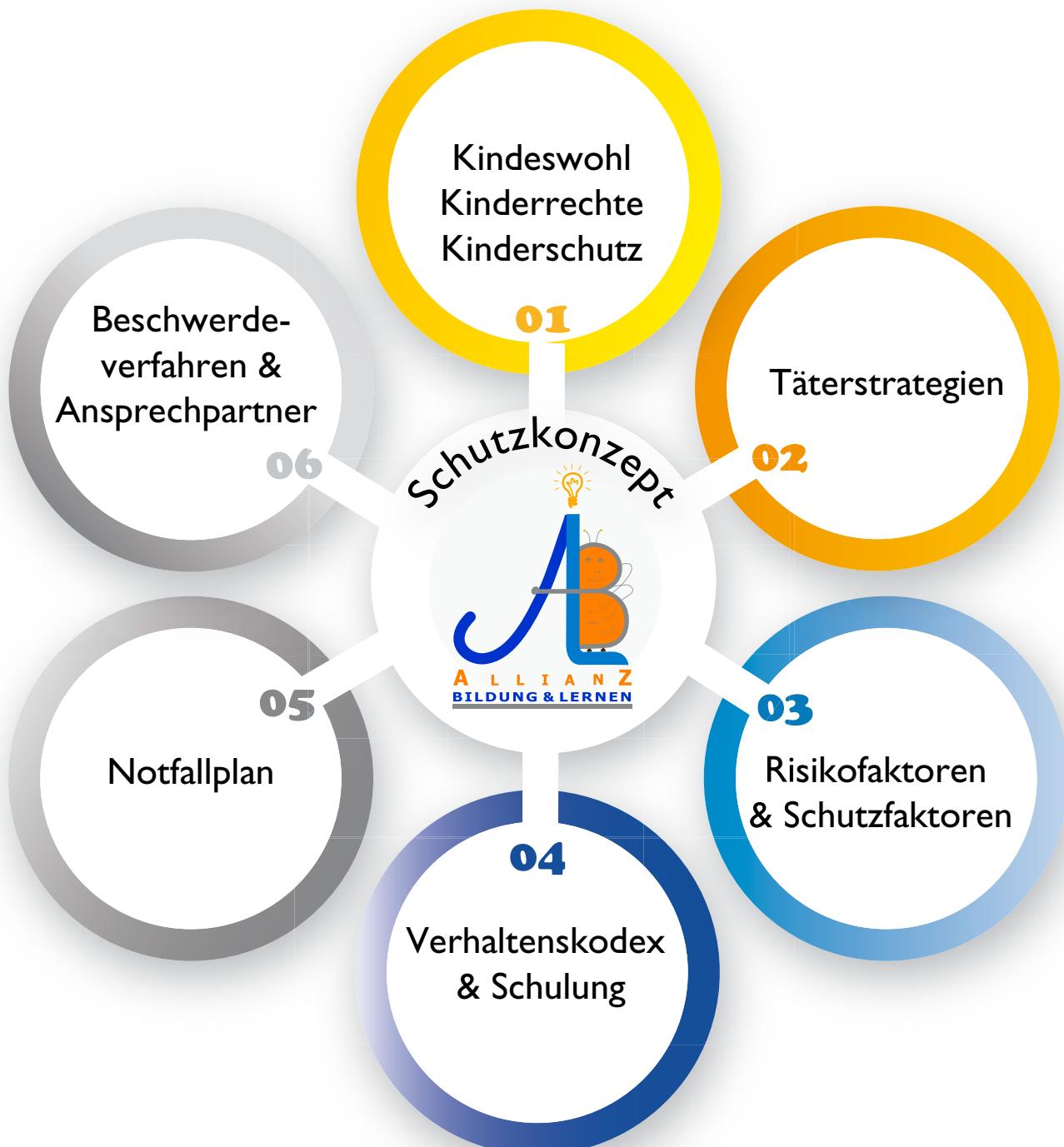




Schutzkonzept



Einleitung

Der Verein Allianz Bildung & Lernen e.V. verfolgt das Ziel, Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen zu verbessern. Eine individuelle Begleitung durch ehrenamtliche Paten* (Bildungspaten und JOBcoaches) ist ein wesentliches Angebot, diese Ziele zu erreichen. Das Fundament einer gelungenen Patenschaft ist das vertrauensvolle Verhältnis zwischen Paten und Kind / Jugendlichem. Es liegt in der Verantwortung des erwachsenen Paten, die „Beziehungsarbeit“ zu übernehmen, um aus einer von Dritten gestifteten Beziehung (Vermittlung) ein echtes persönliches Verhältnis zu gestalten. Die Beziehung zwischen Paten und Kind / Jugendlichem soll das Selbstbewusstsein und das Zutrauen in die eigenen Fähigkeiten des Kindes / Jugendlichen stärken. Wir legen Wert darauf, Kinder und Jugendliche in ihrer persönlichen Entwicklung voranzubringen und sie zu Selbstständigkeit anzuregen.

Der mit jeder Vermittlung einhergehenden Verantwortung sind wir uns sehr wohl bewusst und fühlen uns verpflichtet, die Anforderungen des Kinderschutzes und die Kinderrechte einzuhalten.

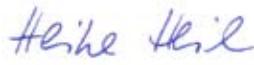
Die Allianz Bildung & Lernen möchte alle Möglichkeiten nutzen, Kindeswohlgefährdungen jeglicher Art vorzubeugen sowie bereits bestehende Probleme zu erkennen. Im möglichen Rahmen bieten wir Hilfe und Unterstützung unter Hinzuziehung entsprechender Fachstellen.

Zur Erfüllung dieses Schutz- und Präventionsauftrages werden ehrenamtliche Paten für die Themen Kinderschutz, Kinderrechte und mögliche Kindeswohlgefährdungen unterschiedlicher Art sensibilisiert. Die Schulungen dienen auch der Stärkung der Handlungssicherheit der Ehrenamtlichen.

Dieses institutionelle Schutzkonzept beleuchtet Risiko- und Schutzfaktoren, überträgt das Selbstverständnis des Vereins in einen Verhaltenskodex und bietet Leitfäden und Ansprechpartner für Situationen, in denen Kinder und Jugendliche in irgendeiner Form gefährdet zu sein scheinen.



Jan Sahm
(Vorsitzender)



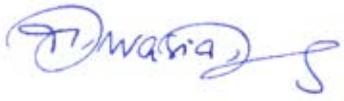
Heike Heil
(stellv. Vorsitzende)



Siegfried Dathe
(Schatzmeister)



Martin Schneppen
(Schriftführer)



Maymol Devasia-Demming
(Geschäftsführer)



Christiane Fentross
(Koordination Lesementoring)



Ilka Wolfsdorf
(Organisation & Verwaltung)

* Wenn zur besseren Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, ist die weibliche/ diverse Form immer mit eingeschlossen.

I. Kindeswohl - Kinderrechte – Kinderschutz: Eine kurze Übersicht

Kindeswohl, Kinderrechte und Kinderschutz stehen in enger Beziehung zueinander. Das Kindeswohl ist ein zentraler Begriff im Familienrecht (Elterliche Sorge §1626 ff BGB) und gleichzeitig unbestimmt, der also im Einzelfall konkretisiert werden muss. Im späteren Verlauf des Gesetzestextes wird in körperliches, geistiges und seelisches Wohl des Kindes differenziert.

Die Betrachtung der menschlichen Grundbedürfnisse verdeutlicht, was das Wohl des Kindes im Kern ausmacht.

- Das Bedürfnis nach beständigen liebenvollen Beziehungen

Es sind die verlässlichen Beziehungen zu erwachsenen Bezugspersonen, die die Kinder in der Entwicklung ihres Denkens, ihrer Sprache, ihrer Werte und ihrer sozialen Kompetenzen fördern.

- Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation

Neben gesunder Ernährung, Ruhe und Bewegung sowie der Gesundheitsfürsorge und –vorsorge, gehört das Unterlassen jeglicher Form von Gewalt, die zu physischer und psychischer Verletzung führt, dazu.

- Das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen

Kinder sollten mit ihrer Einzigartigkeit angenommen und gefördert werden.

- Das Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen

Die Entwicklung des Kindes bestimmt die Art und Weise der Erziehungsansprüche. Sowohl Über- als auch Unterforderung können zu sozialen, intellektuellen oder emotionalen Entwicklungsstörungen führen.

- Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen

Sinnvolle Grenzsetzung und Strukturen geben dem Kind Sicherheit. Grenzen dürfen nicht gewaltsam durchgesetzt werden.

- Das Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und kultureller Kontinuität

Soziales Lernen findet auch im außerfamiliären Umfeld statt. Alters- und entwicklungsbedingt verschiebt und erweitert sich dieses Umfeld.

- Das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft

Kinder brauchen nicht nur für sich persönlich eine sichere Zukunft, sondern auch global. Diese Zukunftssicherung liegt in der Verantwortung von Gesellschaft und Politik.¹⁾

Die Kinderrechte, die 1990 in der UN-Kinderrechtekonvention in Kraft traten und von den meisten Staaten der Erde ratifiziert wurden, gelten für jedes Kind und jeden Jugendlichen. Kinder haben ein Recht auf Gleichheit, Gesundheit und Bildung. Sie haben ein Recht auf elterliche Fürsorge, gewaltfreie Erziehung und Schutz vor Ausbeutung und Gewalt. (Übersicht der wichtigsten Kinderrechte siehe Anhang)

Kinderschutz bedeutet, Kinder und Jugendliche, die uns anvertraut sind, vor Gefährdungen ihres körperlichen, geistigen und seelischen Wohles zu bewahren und bereits bestehende Probleme zu erkennen. Diese Gefährdung in sehr unterschiedlichen Formen wie Vernachlässigung, Erziehungsgewalt/Misshandlung, häusliche Gewalt, Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt (Definitionen siehe Anhang) kann im familiären oder im außerfamiliären Bereich liegen. Zum Kinderschutz gehört die Achtung der Kinderrechte. Die Förderung der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu selbständigen und eigenverantwortlichen Persönlichkeiten stärkt sie in ihrer Resilienz.

Für das Thema sexualisierte Übergriffe möchten wir ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeitende besonders sensibilisieren und erläutern im Folgenden Täterstrategien, Risiko- und Schutzfaktoren.

¹⁾ Vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. (2009), Kindeswohlgefährdung – Erkennen und helfen, 11. Auflage, Berlin, S.20-24

2. Täterstrategien

Es gibt keine Hinweise auf ein eindeutiges Täterprofil. Täter können sowohl männlich als auch weiblich sein. Vielmehr betonen verschiedene Ursachenmodelle unterschiedliche Faktoren, die dazu führen, dass jemand grundsätzlich Gewalt in unterschiedlichsten Formen gegen Kinder oder Jugendliche verübt. Ein wesentliches Motiv ist der Wunsch, Macht auszuüben und durch die Tat das Gefühl von Überlegenheit zu erleben. Nur bei einer Minderheit der Täter liegt eine sexuelle Fixierung auf Kinder vor (Pädosexualität).

Täter missbrauchen sowohl Mädchen als auch Jungen. Sie entstammen allen sozialen Schichten und Altersgruppen und unterscheiden sich durch kein äußeres Merkmal von Nicht-Missbrauchenden.

Um ein besseres Verständnis zu erhalten, erscheint es hilfreich zu sein, sich bekannte Strategien von Tätern bewusst zu machen :

- Sie suchen gezielt die Nähe zu Kindern / Jugendlichen, auch in entsprechenden Arbeitsfeldern.
- Häufig engagieren sich Täter über das normale Maß und sind hoch empathisch im Umgang mit Kindern / Jugendlichen.
- Täter bauen ein Vertrauensverhältnis zum möglichen Opfer auf, aber auch zu dessen Familie und Umfeld, um deren Schutzmechanismen für das Kind / den Jugendlichen auszuschalten.
- Sie suchen häufig emotional bedürftige Kinder / Jugendliche aus.
- Im Rahmen einer »Anbahnungsphase« (Grooming) versuchen sie durch Untemehmungen, Aufmerksamkeit und Geschenke eine besondere Beziehung zum möglichen Opfer aufzubauen und seine Arglosigkeit und Dankbarkeit zu fördern.
- Täter »testen« meist nach und nach die Widerstände der Kinder / Jugendlichen, ehe sie gezielt Gelegenheiten für Übergriffe schaffen.
- Durch den Einsatz von Verunsicherungen (»Das ist alles ganz normal.«), Schuldgefühlen (»Das ist doch alles deine Schuld!«) und Drohungen (Entzug von Zuneigung und Privilegien, Isolation / Ausstoßung, öffentliche Bloßstellung, Zerstörung der Familie, körperliche Gewalt etc.) machen Täter ihre Opfer nicht nur gefügig, sondern sichern sich auch deren Verschwiegenheit.²⁾

Missbrauch gibt es auch im Internet

Im Internet können Jungen und Mädchen leicht mit pornografischen oder sogar kinderpornografischen Inhalten konfrontiert, beleidigt oder sexuell belästigt werden. Sexuelle Beleidigungen untereinander sind häufig Bestandteil von Cyber-Mobbing. Vielen Kindern und Jugendlichen ist nicht bewusst, dass sich Erwachsene im Internet bisweilen als Gleichaltrige ausgeben, um auf diese Weise schlimmstenfalls einen realen Missbrauch anzubahnen (das sog. Cyber-Grooming). Zudem veröffentlichen Jugendliche manchmal freizügige Fotos, um anderen zu imponieren – auch dadurch steigt das Risiko, belästigt zu werden.

Die Fallzahlen des strafbaren Einwirkens auf Kinder mit technologischen Mitteln (§ 176 Abs. 4 Nr. 3 und 4 StGB) nehmen stark zu.

²⁾ Erzbistum Köln – Generalvikariat, Prävention im Erzbistum Köln – augen auf – hinsehen & schützen, 3. Auflage, Köln 2020, S. 12

3. Risikofaktoren & Schutzfaktoren

Wie im Abschnitt Täterstrategien beschrieben, suchen Täter über Arbeitsbereiche wie denen der ABL die Nähe zu Kindern und Jugendlichen. Gleichzeitig werden Kinder und Jugendliche, die einen besonderen Bedarf an emotionaler Zuwendung haben, als Opfer ausgesucht.

Die Analyse der Risikofaktoren bei den Angeboten der ABL – den Bildungspatenschaften und dem JOBcoaching – macht deutlich, dass das gewünschte Vertrauensverhältnis, die 1:1 Betreuung durch den Paten, gleichzeitig das größte Risiko für eine Gefährdung der Kinder und Jugendlichen ist. Die Tatsache, dass gerade emotional sehr bedürftige Kinder / Jugendliche, die Aufmerksamkeit und Zuwendung brauchen, eher Opfer sexualisierter Gewalt werden können, verschärft dieses Risiko weiter.

Als Institution, die Kinder und Jugendliche mit Paten zusammenbringt, wurden bereits zahlreiche Maßnahmen getroffen, die als Schutzfaktoren fungieren. Dazu gehört der Grundsatz, dass die Treffen der Tandems an öffentlichen Orten stattfinden und nicht in der Wohnung des Paten oder des Kindes / Jugendlichen. Selbst wenn die Türen der Räume in der Schule geschlossen werden, sind sie öffentlich zugänglich. Mehrere Tandems treffen sich zeitgleich in der Schule in Räumen, die nah beieinander liegen. Diese Offenheit und Zugänglichkeit ist auch in den Räumen der ABL (Kantine) gegeben.

Vor Beginn des ehrenamtlichen Engagements werden Gespräche mit der Koordinatorin geführt, um sich kennenzulernen und die Motivation des Ehrenamtlichen zu verstehen. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses zur Einsicht ist verpflichtend und wird durch eine Selbstauskunft ergänzt. Auch der regelmäßige Austausch der Paten untereinander, bei Bildungspatentreffen und einzeln mit der Koordinatorin, dient der Transparenz und Offenheit. Dasselbe gilt für die Einbindung der Eltern. Die Eltern sind bei dem ersten Treffen dabei, lernen den Paten, der sich nun regelmäßig mit ihrem Kind trifft, kennen und haben auch dessen Kontaktdaten. Die Paten sind angehalten, Kontakt zu den Eltern zu halten.

Dieses institutionelle Schutzkonzept (ISK) einschließlich des Verhaltenskodex, dem sich alle Beteiligten verpflichten, ist ein weiterer wichtiger Schutzfaktor für Kinder und Jugendliche. Dieses ISK sensibilisiert alle Beteiligten für die verschiedenen Formen der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen und vermittelt Handlungssicherheit durch die beschriebenen Leitfäden und genannten Ansprechpartner sowie Schulungen. Allein das Vorhandensein und die entsprechende Umsetzung kann potentielle Täter abschrecken, indem es signalisiert, dass die ABL sich dem Schutz von Kindern und Jugendlichen verpflichtet und alles Mögliche dafür getan wird, diesem Schutz- und Präventionsauftrag gerecht zu werden.

4. Verhaltenskodex & Schulung

Wertschätzung, Respekt und Akzeptanz als Basis einer vertrauensvollen Beziehung sind Selbstverständlichkeiten, die im Verhaltenskodex hervorgehoben werden. In einer Patenschaft kommen ein Erwachsener und ein Kind / Jugendlicher zusammen, die sich vorher nicht kannten. Naturgemäß gibt es ein Gefälle, das sich in eine Beziehung auf Augenhöhe wandeln soll. Durch den Verhaltenskodex, dem sich alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden verpflichten, wird eine Rahmung geschaffen, die Kindern / Jugendlichen Sicherheit und Schutz bietet.

1. Die Abhängigkeit der Kinder / Jugendlichen wird nicht ausgenutzt. Es liegt in der Hand des Erwachsenen, die Verantwortung für eine vertrauensvolle Beziehungsarbeit zu übernehmen. Der Pate ist der erfahrene Partner mit einer Vorbildfunktion, Ratgeber und Förderer auf Augenhöhe. Die Informationen, die Kinder / Jugendliche teilen, werden vertraulich behandelt. In Fällen von häuslicher oder sexualisierter Gewalt oder sonstigen Übergriffen, ist Verschwiegenheit fehl am Platz. Die Koordinierenden werden informiert.
2. Der Umgang mit jedem Kind / Jugendlichen ist von Wertschätzung, Respekt und echtem Interesse an der Persönlichkeit des Kindes / Jugendlichen geprägt. Die Lebenswelt des Kindes / Jugendlichen und der kulturelle Hintergrund werden akzeptiert und respektiert.
3. Kinder / Jugendliche werden in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten unterstützt; Konflikt-, Kommunikations- und Integrationsfähigkeit werden gefördert.
4. Es ist klarzustellen, dass Kinder / Jugendliche sich auch außerhalb der jeweiligen Patenschaft Hilfe suchen dürfen und dies kein Verrat ist. Es wird ein offener Umgang ohne Geheimniskultur vorgelebt und gepflegt.
5. Bestätigung ist ein wichtiger Motivations- und Erfolgsfaktor für die Patenschaftsbeziehungen. Trotz der emotionalen Bindung, die in einer Patenschaft entsteht, erfolgt eine professionelle zweckgebundene Zusammenarbeit. Für die Patenschaft sind gemeinsame Ziele zu vereinbaren.
6. Die uns anvertrauten Kinder / Jugendlichen werden bestmöglich vor jeglicher Form der Gewalt geschützt.
7. Es gibt einen achtsamen und verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz. Die Privat- und Intimsphäre sowie die persönlichen Interessen des Kindes / Jugendlichen werden geachtet. Dazu gehört auch der Respekt der eigenen Grenzen; d.h. der Grenzen des Paten und des Kindes / Jugendlichen. Bei Patentreffen außerhalb des öffentlichen Raumes sind vorher das Einverständnis der Eltern und des Kindes / Jugendlichen einzuholen sowie die Koordinierenden vorab zu informieren.
8. Es sind gemeinsame Spielregeln über die Nutzung von verschiedenen Kommunikationswegen zu vereinbaren.
9. Beim Kind / Jugendlichen sollten keine Erwartungen geweckt oder Versprechungen gemacht werden, die der Pate oder das Kind / Jugendliche nicht einhalten können.
10. Grundsätzlich werden keine Sach- und Geldgeschenke ausgetauscht
11. Gegen Diskriminierung, Gewalt und Sexismus in Sprache und Verhalten wird aktiv Stellung bezogen. Ebenso ist bei der eigenen Kommunikation auf eine respektvolle und nicht verletzende Wortwahl zu achten.
12. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden legen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor; Wiedervorlage nach 5 Jahren. Sie verpflichten sich zur Teilnahme an Schulungseinheiten mit den Themen Kinderschutz, Kinderrechte und mögliche Kindeswohlgefährdungen und setzen sich mit Schutz- und Präventionsmaßnahmen auseinander.

Die Schulung, die die Themen Kinderschutz und Prävention von Gefährdungen in den Mittelpunkt stellt, sensibilisiert die Erwachsenen für diese Themen und schafft Handlungssicherheit.

5. Notfallplan: was mache ich, wenn ...

Vorgehensweisen bei Verdacht auf eine „kindeswohlgefährdende“ Situation

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sind verpflichtet, beim Verdacht einer Kindeswohlgefährdung tätig zu werden.

Eine kindeswohlgefährdende Situation ist, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können.

Tätig werden heißt in diesem Fall jedoch nicht, alleine handeln zu müssen oder gar die sofortige Anzeige beim Jugendamt oder der Polizei. Vielmehr sollte zunächst eine Gefährdungseinschätzung und eine Beratung mit den Koordinierenden der Allianz Bildung & Lernen e.V. vorgenommen werden.

Oberstes Gebot ist RUHE bewahren! Keine übereilten oder unüberlegten Handlungen. In allen Fällen sind stets die Koordinatoren der ABL hinzuzuziehen, die bei einem konkreten Verdachtsfall eine erfahrene Kinderschutzfachkraft hinzuziehen.

Erst bei Vorliegen eines konkreten Verdachtsfalls, muss das Jugendamt informiert werden.

Dabei sind zwei grundlegende Fälle zu betrachten, die in den nachfolgenden Schaubildern des Notfallplans dargestellt werden.

Fall 1

Was tun bei der Vermutung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeitenden, dass es einem Kind / Jugendlichen in seinem Umfeld nicht gut geht, es Opfer sexualisierter Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung geworden ist?

Fall 2

Was tun, wenn der Verdacht besteht, dass ein Kind / Jugendlicher sich in der Patenschaft nicht wohlfühlt; der Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten durch einen haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeitenden besteht?

WICHTIG: Ist ein Kind akut in (Lebens-) Gefahr, sind der Bildungspate, die Koordinatorin der ABL oder weitere beobachtende Personen verpflichtet, die Polizei zu informieren.

Notfallplan

Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung – Fallbeispiel I

Was tun bei der Vermutung haupt- und oder ehrenamtlicher Mitarbeiter, dass es einem Kind / Jugendlichen in seinem Umfeld nicht gut geht, es Opfer sexualisierter Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung geworden sein könnte?

Der Vorstand wird über den Verdachtsfall informiert und der gesamte Prozess transparent dokumentiert.

Schutz des Kindes steht an erster Stelle!

Ruhe bewahren, überlegen, beraten

Beobachten

- Vermutung überprüfen
- Verhalten des Kindes

Beschreiben

- Austausch mit den Koordinierenden über Beobachtungen und Wahmehmungen

Dokumentieren

- Alle Gespräche
- Beobachtung von Verhalten / Auffälligkeit des Kindes, ggf. Aussagen

Bogen im Anhang

Wenn sich die Vermutung erhärtet, müssen die Koordinierenden eine **Kinderschutzfachkraft** hinzuziehen, um weitere Handlungsschritte einzuleiten

Könnte eine Kindeswohlgefährdung vorliegen?

Ja

Koordinierende geben Meldung an das Jugendamt

Nein

Evtl. Vermittlung von Hilfen an die Familie des Kindes / Jugendlichen.

Abschließende Berichterstattung gegenüber dem Vorstand

Notfallplan

Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung – Fallbeispiel 2

Was tun, wenn der Verdacht besteht, dass ein Kind / Jugendlicher sich in der Patenschaft nicht wohlfühlt; der Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten durch einen haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeitenden besteht?

Der Vorstand wird über den Verdachtsfall informiert und der gesamte Prozess transparent dokumentiert.

Schutz des Kindes steht an erster Stelle!

Ruhe bewahren, überlegen, beraten

Beobachten/ dokumentieren

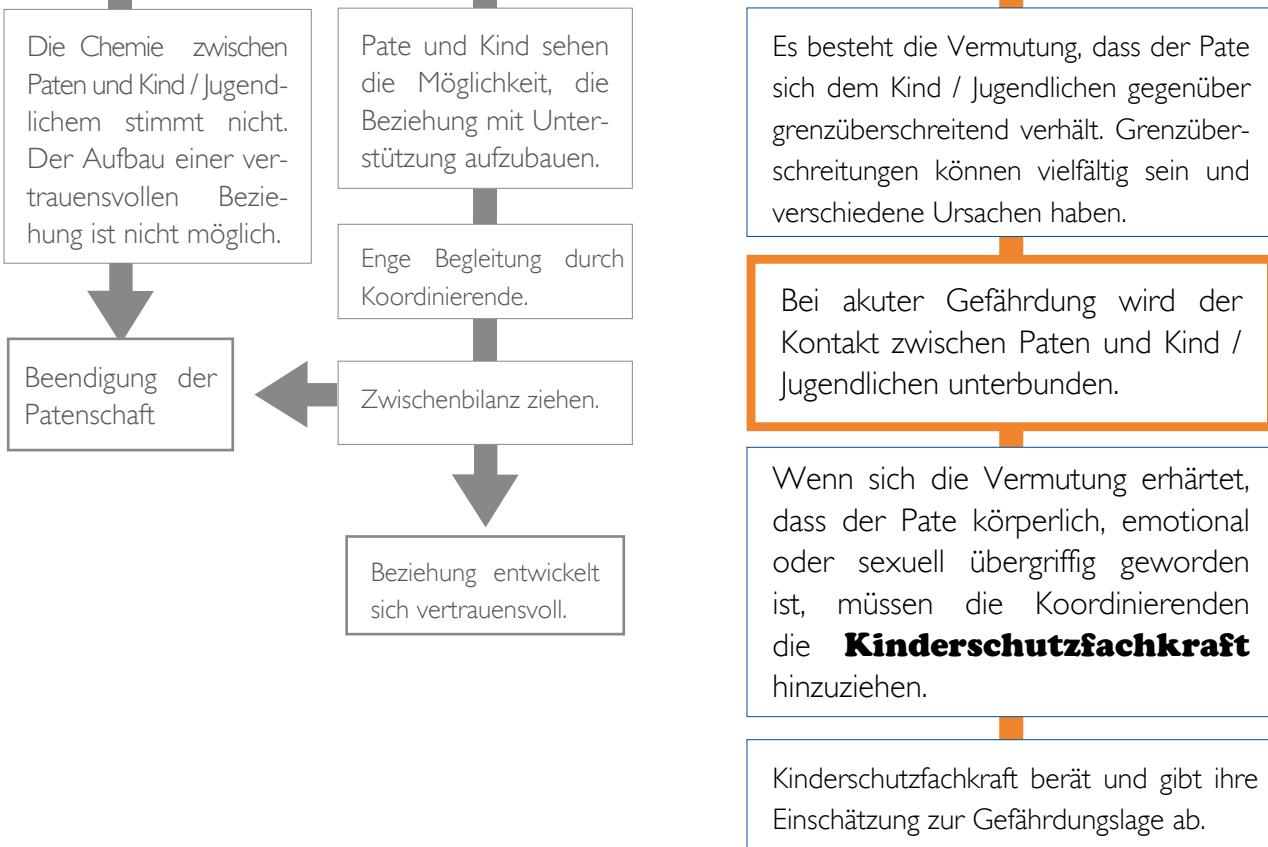
Koordinierende führen Gespräche mit Paten, Eltern und Kind / Jugendlichen.

Die Konstellation wird im Einzelfall entschieden.

- Ursache für die Situation klären
- Missverständnisse ausschließen bzw. ausräumen
- Gibt es Hinweise auf schwerwiegende Probleme / Grenzüberschreitung?

Gespräche und Beobachtungen werden transparent dokumentiert

Bogen im Anhang



Abschließende Berichterstattung gegenüber dem Vorstand

Nein

Analyse der Entstehung des nicht bestätigten Verdachtsfalls.

Ja

Koordinierende geben Meldung an das Jugendamt weiter, ggf. Eltern informieren.

Könnte eine Kindeswohlgefährdung vorliegen?

6. Beschwerdeverfahren & Ansprechpartner

In den verschiedenen Arbeitsbereichen der Allianz Bildung & Lernen e.V. kommen viele Menschen in unterschiedlichen Konstellationen zusammen. Es werden Patentandems gebildet und jedes ist Teil eines Netzes, in den Eltern, Lehrkräfte und andere Personen eine Rolle spielen.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich jemand in diesem Beziehungsgeflecht nicht wohlfühlt, das Verhalten einzelner oder die Dynamik der Situation als verletzend oder grenzüberschreitend empfunden wird.

Bitte sprechen Sie uns an:

Maymol Devasia-Demming:	M: devasia-demming@abl-ratingen.de T: 02102-4402210
Christiane Fentross:	M: fentross@abl-ratingen.de T: 02102-4402214
Ilka Wolfsdorf:	M: wolfsdorf@abl-ratingen.de T: 02102-4402211

Externer Ansprechpartner

Der Kinderschutzbund Ratingen mit seinem Beratungsangebot steht Kindern und Jugendlichen, sowie Erwachsenen, die sich um ein Kind / Jugendlichen sorgen, zur Verfügung. Insbesondere in Fragen des Kinderschutzes steht eine ausgebildete Kinderschutzfachkraft des Kinderschutzbundes den Mitarbeitenden der ABL beratend zur Seite.

Der Kinderschutzbund Ratingen e.V.
Düsseldorfer Straße 79
40878 Ratingen
M: dksb.ratinge@t-online.de

Weitere Beratungsangebote

- Psychologische Beratungsstelle – Erziehungs-, Familien- und Schulpsychologische Beratung
T: 02102 - 550 - 51 60, M: familienberatung@ratingen.de
- Kinder- und Jugendtelefon – Die Nummer gegen Kummer: 116 111
- www.dajeb.de bietet Hinweise auf Beratungsstellen in der Nähe und bundesweite Beratungsangebote, die digital oder telefonisch erreichbar sind.

Kontakt

Allianz Bildung & Lernen e.V.
Boschstr. 5-7
40880 Ratingen
T: 02102 - 440 22 10

Maymol Devasia-Demming - Geschäftsführerin & päd. Leitung
M: devasia-demming@abl-ratingen.de
T: 02102 - 440 22 10

Christiane Fentross - Organisation Lesementoring
M: fentross@abl-ratingen.de
T: 02102 - 440 22 14

Ilka Wolfsdorf - Organisation & Verwaltung
M: wolfsdorf@abl-ratingen.de
T: 02102 - 440 22 11

Impressum:
Vorstand: Jan Sahm (Vorsitz), Heike Heil (stellv. Vorsitz),
Siegfried Dathe (Schatzmeister), Martin Schneppe (Schriftführer)
Registergericht: AG Düsseldorf VR 11211
Finanzamt: Düsseldorf / Mettmann, St.-Nr. 147 / 5775 / 0721
Ratingen, im Mai 2021



Anhänge

Verhaltenskodex
Selbstauskunftserklärung
Dokumentationsbogen
10 wichtige Kinderrechte
Definitionen

Verhaltenskodex

Der Verein Allianz Bildung & Lernen verfolgt das Ziel, Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen zu verbessern. Eine individuelle Begleitung durch ehrenamtliche Paten (Lesementoren, Bildungspaten und JOBcoaches) ist ein wesentliches Angebot, um dieses Ziel zu erreichen. Das Fundament einer gelungenen Patenschaft ist das vertrauensvolle Verhältnis zwischen Pate und Patenkind. Im Bewusstsein dafür, dass 1:1 Begleitungen von Kindern und Jugendlichen eine effektive Maßnahme sind, aber auch Risiken bergen, verpflichten sich alle haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitenden, diesen Verhaltenskodex einzuhalten, um Kinderschutz und Kinderrechte gewährleisten zu können.

1. Die Abhängigkeit der Kinder/Jugendlichen wird nicht ausgenutzt. Es liegt in der Hand des Erwachsenen, die Verantwortung für eine vertrauensvolle Beziehungsarbeit zu übernehmen. Der Pate ist der erfahrene Partner mit einer Vorbildfunktion, Ratgeber und Förderer auf Augenhöhe. Die Informationen, die Kinder/Jugendliche teilen, werden vertraulich behandelt. In Fällen von häuslicher oder sexualisierter Gewalt oder sonstiger Übergriffe ist Verschwiegenheit fehl am Platz. Die Koordinierenden werden informiert.
2. Der Umgang mit jedem Kind / Jugendlichen ist von Wertschätzung, Respekt und echtem Interesse an der Persönlichkeit des Kindes / Jugendlichen geprägt. Die Lebenswelt des Kindes / Jugendlichen und der kulturelle Hintergrund werden akzeptiert und respektiert.
3. Kinder / Jugendliche werden in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten unterstützt; Konflikt-, Kommunikations- und Integrationsfähigkeit werden gefördert.
4. Es ist klarzustellen, dass Kinder / Jugendliche sich auch außerhalb der jeweiligen Patenschaft Hilfe suchen dürfen und dies kein Verrat ist. Es wird ein offener Umgang ohne Geheimniskultur vorgelebt und gepflegt.
5. Bestätigung ist ein wichtiger Motivations- und Erfolgsfaktor für die Patenschaftsbeziehungen. Trotz der emotionalen Bindung, die in einer Patenschaft entsteht, erfolgt eine professionelle zweckgebundene Zusammenarbeit. Für die Patenschaft sind gemeinsame Ziele zu vereinbaren.
6. Die uns anvertrauten Kinder / Jugendlichen werden bestmöglich vor jeglicher Form der Gewalt geschützt.



Verhaltenskodex

7. Es gibt einen achtsamen und verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz. Die Privat- und Intimsphäre sowie die persönlichen Interessen des Kindes / Jugendlichen werden geachtet. Dazu gehört auch der Respekt der eigenen Grenzen; d.h. der Grenzen des Paten und des Kindes / Jugendlichen. Bei Patentreffen außerhalb des öffentlichen Raumes sind vorher das Einverständnis der Eltern und des Kindes / Jugendlichen einzuholen sowie die Koordinierenden vorab zu informieren.
8. Es sind gemeinsame Spielregeln über die Nutzung von verschiedenen Kommunikationswegen zu vereinbaren.
9. Beim Kind / Jugendlichen sollten keine Erwartungen geweckt oder Versprechungen gemacht werden, die der Pate oder das Kind / Jugendliche nicht einhalten können.
10. Grundsätzlich werden keine Sach- und Geldgeschenke ausgetauscht.
11. Gegen Diskriminierung, Gewalt und Sexismus in Sprache und Verhalten wird aktiv Stellung bezogen. Ebenso ist bei der eigenen Kommunikation auf eine respektvolle und nicht verletzende Wortwahl zu achten.
12. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden legen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor; Wiedervorlage nach 5 Jahren. Sie verpflichten sich zur Teilnahme an Schulungseinheiten mit den Themen Kinderschutz, Kinderrechte und mögliche Kindeswohlgefährdungen und setzen sich mit Schutz- und Präventionsmaßnahmen auseinander.

Ort, Datum

Unterschrift

Name



Selbstauskunftserklärung

Hiermit erkläre ich,

Name, Vorname _____,

dass gegen mich kein Ermittlungsverfahren wegen eines der Straftatbestände im dreizehnten Abschnitt (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) des Strafgesetzbuches (StGB) eröffnet wurde und kein Strafverfahren anhängig ist.

Ich verpflichte mich hiermit, die Allianz Bildung & Lernen e.V. sofort zu informieren, wenn ein Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes nach dem o.g. Abschnitt gegen mich eröffnet werden sollte.

Ort, Datum

Unterschrift



Dokumentationsbogen

Nur für den internen Gebrauch im Gespräch mit Ehrenamtlichen

Datum: _____

Name Patenkind: _____

Name des Ehrenamtlichen: _____

Was hat der Ehrenamtliche beobachtet?

Was hat die Beobachtung beim Ehrenamtlichen ausgelöst (Gefühle, Verhalten)?

Welche Hypothesen, Erklärungen, Gedanken hat der Ehrenamtliche zur beobachteten Situation?

Welche Lösungen kann es geben? Welche gab es evtl. schon?

Was wünscht sich der Ehrenamtliche?

Weitere Notizen / Verabredungen:

10 wichtige Kinderrechte ³⁾

1. Gleichheit: Kein Kind darf benachteiligt werden.
2. Gesundheit: Kinder sollen gesund leben, Geborgenheit finden und keine Not leiden müssen.
3. Bildung: Kinder sollen lernen und eine Ausbildung machen dürfen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.
4. Information, freie Meinungsäußerung und Beteiligung: Kinder haben das Recht, sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen, und ihre eigene Meinung zu verbreiten. Kinder sollen bei allen Fragen, die sie betreffen, mitbestimmen und sagen, was sie denken.
5. Freizeit, Spielen und Erholung: Kinder müssen freie Zeit haben, sie sollen spielen und sich erholen dürfen.
6. Elterliche Fürsorge: Jedes Kind hat das Recht mit seinen Eltern aufzuwachsen, auch wenn diese nicht zusammenwohnen. Geht das nicht, dann sollen sich zum Beispiel Pflegeeltern um das Kind kümmern.
7. Gewaltfreie Erziehung und Schutz vor Ausbeutung und Gewalt: Kinder haben das Recht, ohne Gewalt erzogen zu werden. Sie müssen vor Gewalt, Missbrauch sowie sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt werden.
8. Recht auf angemessene Lebensbedingungen: Jedes Kind soll genug zum Leben haben, so dass es sich körperlich und geistig gut entwickeln kann.
9. Schutz im Krieg und auf der Flucht: Kinder müssen im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt werden.
10. Besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung: Kinder mit Behinderungen sollen besonders umsorgt und gefördert werden, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.

³⁾ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Die Rechte der Kinder von logo! Einfach erklärt, 5. Auflage, Berlin 2019 , S. 61

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdungen – Definitionen ⁴⁾

Kinder brauchen entsprechend ihrem Alter ausreichend Fürsorge, Zuwendung und Förderung, damit es ihnen gut gehen kann. Ihr körperliches, seelisches und geistiges Wohl ist so weit wie möglich sicherzustellen. Es sind Voraussetzungen zu schaffen, damit sie überleben und sich zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entwickeln können. Ist dies nicht der Fall, kann eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Dazu gehören:

Vernachlässigung

Dabei kommen diejenigen, denen die Fürsorge für ein Kind oder eine/n Jugendliche/n obliegt, dieser Verantwortung nicht nach. Das kann immer wieder so sein oder sogar dauerhaft. Diese Fürsorge ist aber notwendig, um die physische und psychische Versorgung des Kindes zu sichern. Sie fehlt, wenn z.B. nicht für ausreichende Ernährung oder Körperpflege gesorgt wird oder es emotionale Nähe nur mangelhaft bzw. gar nicht gibt.

Erziehungsgewalt und Misshandlung

Hier geht es in beiden Fällen um physische und psychische Gewalt. „Erziehungsgewalt“ ist jede leichtere Form von Gewalt, die aus sogenannten erzieherischen Gründen angewendet wird. Als „Misshandlung“ gilt die nicht zufällige Zufügung körperlicher Schmerzen. Das kann ein einzelner Schlag sein, aber auch eine schwere Misshandlung sowie die Zufügung psychischer Schmerzen, indem man dem anderen das Gefühl gibt, wertlos, ungewollt oder ungeliebt zu sein.

Häusliche Gewalt bzw. Partnergewalt

Davon spricht man, wenn Kinder in einer Atmosphäre der Gewalt aufwachsen. Aber auch Gewalt beim Versuch dem geschlagenen Elternteil zu helfen, gehört dazu.

Sexualisierte Gewalt

Darunter versteht man sexuelle Handlungen an oder vor einem Kind und sexuelle Handlungen unter Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses. Sexualisierte Gewalt meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einer Person entweder gegen deren Willen vorgenommen wird oder der die Person aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

Zentral ist dabei, dass eine Person die Unterlegenheit einer anderen Person ausnutzt, um die eigenen sexuellen Bedürfnisse und Machtbedürfnisse zu befriedigen. Der Gesetzgeber hat insbesondere sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen unter besonders schwere Strafe gestellt.

Sexualisierte Gewalt kann bereits vor einer strafrechtlichen Schwelle eintreten, ist aber auch dann nicht zu dulden. Die Bandbreite sexualisierter Gewalt erstreckt sich von Grenzverletzungen (beabsichtigt oder unbeabsichtigt) und sexuellen Übergriffen bis zu strafrechtlich relevanten Formen von sexualisierter Gewalt.

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen beschreiben ein einmaliges oder maximal gelegentliches unangemessenes Verhalten, das zumeist unbeabsichtigt geschieht. Häufig geschehen diese aufgrund fehlender persönlicher oder fachlicher

⁴⁾ Erzbistum Köln – Generalvikariat, Prävention im Erzbistum Köln – augen auf – hinsehen & schützen, 3. Auflage, Köln 2020, S. 5-7

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdungen – Definitionen ⁴⁾

Reflexion oder weil konkrete Regelungen für bestimmte Situationen nicht vorhanden sind oder nicht ausreichend bekannt gemacht wurden.

Situationen, die Grenzverletzungen darstellen, sind nicht immer strafrechtlich relevante Tatbestände, die zu einer Verurteilung führen. Ab wann für den Einzelnen eine Grenze überschritten wird, ist für Außenstehende nicht in jedem Fall eindeutig zu erkennen. Daher ist es wichtig, sich Hilfe und Unterstützung bei der Klärung zu holen.

Beispiele für Grenzverletzungen sind:

- Missachtung persönlicher Grenzen, z.B. tröstende Umarmung, obgleich dies dem Gegenüber unangenehm ist
- Missachtung der Grenzen der eigenen professionellen Rolle, z.B. unangemessenes Gespräch über das eigene Sexualleben
- Missachtung von Persönlichkeitsrechten, z.B. Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Fotos im Handy oder im Internet
- Missachtung der Intimsphäre, z.B. verpflichtendes Umziehen in der Sammelumkleide, obwohl sich ein Mädchen oder ein Junge nur in der Einzelkabine umziehen möchte

Sexuelle Übergriffe

- Sexuelle Übergriffe geschehen nicht zufällig und unbeabsichtigt, sondern stellen eine willentliche und eindeutige Überschreitung gesellschaftlicher Normen, institutioneller Regeln und fachlicher Standards dar. Persönliche Grenzen, verbale, nonverbale und körperliche Widerstände werden ignoriert.
- Sexuelle Übergriffe sind massiver und häufiger als Grenzverletzungen und resultieren aus einer respektlosen Grundhaltung sowie persönlichen und/oder fachlichen Defiziten des Täters/der Täterin (vgl. Bertels, Wazlawik 2013).

Beispiele für sexuelle Übergriffe sind:

- Einstellen von sexualisierten Fotos ins Internet und sexistisches Manipulieren von Fotos, z.B. Einfügen von Porträtaufnahmen in Fotos nackter Körper in sexueller Pose
- wiederholte, vermeintlich zufällige Berührung der Brust oder der Genitalien, z.B. bei Pflegehandlungen, bei Hilfestellungen im Sport
- wiederholte abwertende sexistische Bemerkungen über die körperliche Entwicklung junger Menschen, sexistische Spielanleitungen, z.B. Pokern oder Flaschendrehen mit Entkleiden
- wiederholte Missachtung der Grenzen der eigenen professionellen Rolle, z.B. Gespräche über das eigene Sexualleben, Aufforderung zu Zärtlichkeiten

Kindeswohlgefährdung liegt nach deutschem Recht vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können.

⁴⁾ Erzbistum Köln – Generalvikariat, Prävention im Erzbistum Köln – augen auf – hinsehen & schützen, 3. Auflage, Köln 2020, S. 5-7